

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Brandschutzordnung

- BSch0 -

Fassung vom 5. August 2014

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten ist die Brandschutzordnung unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Brandschutzordnung findet Anwendung auf alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich aufhalten.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Kanzler. Er wird durch die das Hausrecht ausübenden Personen in den ihnen zugewiesenen Gebäuden vertreten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Kanzler und die mit dem Hausrecht betrauten Personen bei allen Problemen des betrieblichen Brandschutzes.

(2) Für den bautechnischen Brandschutz im Rahmen der Nutzung der Gebäude, die der HTWK Leipzig vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Nieder-

lassung Leipzig II, zur Verfügung gestellt werden, ist der Kanzler verantwortlich. Ständiger Vertreter des Kanzlers in diesem Aufgabenbereich ist auf das Dezernat Technik.

(3) Dritte, die Tätigkeiten in der HTWK Leipzig ausführen oder Räume der HTWK Leipzig nutzen, sind in geeigneter Weise durch den jeweiligen verantwortlichen Bereichsleiter aktenkundig zur Einhaltung der Brandschutzordnung zu verpflichten.

(4) Festgestellte oder vermutete Fehler, Mängel und Havarien sind unverzüglich dem Dezernat Technik zu melden.

§ 3

Organisation des Brandschutzes

(1) Die Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie zum Verhalten bei Bränden oder Katastrophenfällen. Sie beruht auf den Festlegungen nach DIN 14096.

(2) Die Inhalte der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A sind in den Aushängen „Flucht- und Rettungsplan“ integriert. Mit den in allen Gebäudeteilen der HTWK Leipzig aushängenden Flucht- und Rettungsplänen haben sich die in § 1 Abs. 2 Benannten mindestens einmal jährlich vertraut zu machen.

(3) Die Inhalte der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B sind in separaten Anlagen für die jeweiligen Gebäudeteile der HTWK Leipzig enthalten. Die Anlagen beinhalten die Maßnahmen der Brandverhütung, das Verhalten im Brandfall einschließlich Folgemaßnahmen und die Erläuterungen zu den Alarmierungseinrichtungen.

§ 4

Unterweisung

(1) Alle Beschäftigten der HTWK Leipzig sind mindestens einmal pro Jahr durch die Leiter der Bereiche über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Brandgefahren, deren Abwendung und die Inhalte der Brandschutzordnung aktenkundig zu unterweisen.

(2) Alle Trenn-, Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten bzw. erforderliche Arbeiten mit offener Flamme bedürfen der schriftlichen Einwilligung vom Dezernat Technik. Des mit den erforderlichen Unterschriften versehene Formular (z. B. Schweißerlaubnisschein gem. BGV D1) für diese Tätigkeiten ist Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten.

(3) Die objektbezogenen Anlagen zur Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B liegen in den Fakultäten und Bereichen der Hochschule objektbezogen aus bzw. sind im Netz der HTWK Leipzig veröffentlicht.

(4) Evakuierungsübungen in den jeweiligen Gebäudeteilen sind durch die das Hausrecht ausübenden Personen in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit regelmäßig durchzuführen.

(5) Sind Gebäude mit automatischen Brand-/Rauchmeldern ausgestattet, so sind Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch- oder Wärmeentwicklung zwei Tage vor Beginn und das Ende der Arbeiten unverzüglich nach Abschluss dem Dezernat Technik zu melden.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Verstöße gegen diese Ordnung können durch den Kanzler bzw. durch die mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen verfolgt werden.

(2) Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vormals geltenden Brandschutzordnungen außer Kraft.

(3) Die Brandschutzordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 5. August 2014



Prof. Dr. Swantje Heischkel
Kanzlerin

Anlagen

Brandschutzordnung Teil B:

Objekt Geutebrück-Bau
Objekt Föppl-Bau
Objekt Lipsius-Bau
Objekt Zuse-Bau
Objekt Verwaltung und Hochschulrechenzentrum
Objekt Laborgebäude Naturwissenschaften
Objekt Hochschulbibliothek
Objekt Medienzentrum
Objekt Wiener-Bau
Objekt Markkleeberg
Objekt Gutenberg-Bau
Objekt Forschungszentrum Eilenburger Straße
Objekt Forschungszentrum Campus
Objekt Sporthalle